

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	127 (2007)
Artikel:	Frühe Polizeifotografien im Mordfall Meidel, Zürich 1853 : das Milieu "fahrender" Dienstboten und Arbeiterinnen
Autor:	Gasser, Martin / Suter, Meinrad
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-984924

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frühe Polizeifotografien im Mordfall Meidel, Zürich 1853

Das Milieu «fahrender» Dienstboten und Arbeiterinnen

Im Staatsarchiv des Kantons Zürich liegt die schwurgerichtliche Prozedur Nr. 71, die im Februar und März 1853 von den Zürcher Strafuntersuchungsbehörden geführt wurde. Sie besteht aus 305 Aktenstücken. Gegenstand der Prozedur war die Tötung zweier Frauen in Zürich. Die Opfer waren Verena Meier, Magd, und Josepha Bühler, Arbeiterin. Täter war Johannes Meidel, Schlossergeselle. Von Interesse ist der Fall wegen der Schwere des Delikts und weil zu dessen Aufklärung wohl erstmals in Zürich das Mittel der Fotografie eingesetzt wurde. Ferner erlauben die Untersuchungsakten Einblicke in die Lebenswelt von Dienstboten, «fahrenden» Mägden und Arbeiterinnen um 1850 in Zürich.

Der vorliegende Aufsatz stützt sich auf die Untersuchungs- und Polizeiakten, weitere Quellen und Literatur wurden nur ausnahmsweise beigezogen.¹

¹ Staatsarchiv Zürich: Sistierte schwurgerichtliche Prozeduren, Y 60.268; Akten der Polizeidirektion, P 215.

Verena Meier (1825–1853), Dienstmagd

Verena Meier wurde 1825 in Dintikon bei Lenzburg geboren. Sie war reformiert. Ihr Konfirmationsspruch 1841 lautete: «Wenn gleich mein leiblich Auge noch/Nicht meinen Heiland siehet,/So weiss ich, dass mein Herz doch/Vor Liebe zu ihm glühet./Und ich weiss, dass Er, Jesus Christ,/Im Himmel mein Erlöser ist.»

Zur Familie der Verena Meier (Samuels) in Dintikon gehörten 1853 der Vater (Wächter und Wegknecht, 70- bis 80-jährig), die ältere Schwester Anna Maria (die ihren Namen nicht schreiben konnte), eine weitere Schwester sowie ein Bruder, die «blödsinnig» bzw. «Halbnarren» waren. «Alles arm», wird von der Familie gesagt.

Verena Meier diente, wenn sie eine Stelle hatte, als Magd. Der Fall war dies 1849 bei einem Tierarzt in Lenzburg. Von diesem bekam sie ein Kind und wurde in der Folge, im Februar 1850, wegen verheimlichter Geburt zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Nach Lichtmess 1852 (zweiter Februar, Ziehtag der Dienstboten) war sie Magd bei Steinhauer Jakob Wildi in Bremgarten. Dieser war Witwer, 64 Jahre alt. Er pflegte mit seinen Mägden vertrauten Umgang. Mit Verena Meier lebte er im Konkubinat, weshalb diese auf Klage seines Sohnes hin im November 1852 behördlich aus Bremgarten weggewiesen wurde.

Am Fasnachtsdienstag, 8. Februar 1853, zog Verena Meier von Dintikon nach Bremgarten, wo sie eine Stelle in Aussicht hatte. Sie nahm einige Kleidungsstücke in einem Korb mit, Geld hatte sie keines. Die Stelle aber war bereits vergeben, weshalb sie bei Jakob Wildi nächtigte (und, auf Klage des Sohnes, erneut vom Bezirksamtmann weggewiesen wurde). Sie wollte nun, zusammen mit der 25-jährigen Barbara Villiger aus Sins, die ebenfalls Arbeit suchte, das Glück in Zürich versuchen. Sie waren zuvor beide noch nie dort gewesen.

Am 9. Februar 1853, Aschermittwoch, um neun Uhr morgens, machten sie sich auf den Weg. Barbara Villiger war völlig mittellos. Verena Meier besass jetzt vier Franken (etwas mehr als der Taglohn eines qualifizierten Arbeiters), eine Tasche mit Heimatschein, Kamm, Nastuch und wenigen anderen Effekten. Der Weg führte sie über Zufikon durch eine ihnen unvertraute Gegend. Auf dem Birmensdor-



Abbildung 1:
Verena Meier, 1825–1853, von Dintikon.
Anonym, Zürich, Februar 1853.
Salzpapier. Passpartout: Breite 12 cm, Höhe 11 cm.
Fotografie: Breite 8,5 cm, Höhe 6 cm.
Staatsarchiv Zürich, Y 60.268 (Act. 12).
Copyright: Staatsarchiv Zürich.

fer Berg trafen sie um 16 Uhr den 70-jährigen Güterarbeiter und Buchhändler Johannes Steinbüchel. Dieser machte ihnen wenig Hoffnung auf eine Stelle in Zürich. Als mögliches Nachtquartier nannte er das Rössli in Albisrieden und das Dolder in Wiedikon. Sie blieben als «Übernächtlerinnen» in Albisrieden, allein in einer Kammer, aber im gleichen Bett. Das Abendessen bestand aus Suppe und Most. Dem Wirt schienen die beiden ordentlich und ehrbar, wenn auch ärmlich. Sie hatten nichts mit den übrigen (männlichen) Gästen. Die Rechnung beglich Verena Meier. Am Donnerstag, 10. Februar 1853, schneite und regnete es heftig, als die beiden nach Zürich aufbrachen. Über die Sihlbrücke und durch das Rennwegtor gelangten sie in die Stadt. Auf dem Rennweg begegnete ihnen eine städtisch gekleidete Magd, die der Verena Meier bekannt war. Verena Meier lachte vor Freude, klatschte in die Hände und rief: «Es freut mich, dass ich Dich sehe, ich habe jetzt dann bald einen Platz!» Zwar war die Bekannte selbst ohne Stelle, sie wollte indessen eine solche mit der Verena Meier suchen und diese zudem bei sich übernachten lassen. Ihre «Frau» sage nichts. Barbara Villiger war den beiden nun lästig. Sie wurde unter Lachen (wohl wegen der voraussehbaren Erfolglosigkeit des Unternehmens) in Häuser geschickt, um nach Stellen zu fragen. Von Frau Hafner, der Schwanenwirtin, die in der Stube am Fenster sass und nähte, erhielt sie ein Stück Brot. Als Barbara Villiger wieder auf die Strasse trat, waren ihre Begleiterinnen verschwunden. Es war ungefähr 16 Uhr.

Verena Meier wurde am nächsten Morgen, es war Freitag, 11. Februar 1853, tot vor einer Scheune in der Enge aufgefunden. Es entdeckte sie der 68-jährige Taglöhner Jakob Weber, der in einem Kämmerchen auf der Heudiele wohnte. Die Leiche lag auf dem Rücken, den Kopf zur Seestrasse. Der Besitzer des Hauses und dessen Sohn trugen die Tote in die Scheune, «um nicht Aufsehen zu machen», undbetteten sie auf Stroh. Die Seestrasse war an diesem Morgen belebt von Fußgängern und Fuhrwerken.

Verena Meier war – so stand zu vermuten – das Opfer eines Notzuchtversuches geworden. Sie kam zu Tode durch heftiges und anhaltendes Drücken des Kehlkopfes, durch Erwürgen. Auffallend war das Fehlen der Jacke. Das Gesicht zeigte «ängstliche, weinerliche Züge».

Josepha Bühler (1808–1853), Strohflechterin

Nicht ganz einen Monat nach der Tat an Verena Meier wurde in Zürich ein zweiter, ähnlicher Mord verübt.

Josepha «Seppe» Bühler, katholisch, gebürtig von Menznau im Kanton Luzern, stammte (gemäss einer Zeugin) aus durchaus honetter Familie. Um 1830 heiratete sie den Bäckerknecht Johann Huber von Grosswangen, Amt Sursee, genannt Kälberhans. Sie gebar einen Sohn, die Ehe aber war unglücklich und wurde 1834 geschieden. Später führte Josepha Bühler ein unstetes und zügelloses Leben, hatte uneheliche Kinder. Im Luzernischen war sie übel beleumdet. Sie besass nichts, vielmehr belastete sie mit ihren Kindern die heimatliche Waisengemeinde. In Grosswangen hatte sie einen Vormund. In der Zeit vor dem Sonderbundskrieg 1847 weilte sie in Luzern. Spätestens im Sommer 1852 hielt sie sich in Zürich auf, als Strohflechterin. Das Polizeiregister von Riesbach verzeichnete sie als Kostgängerin bei Frau Brändli im Seefeld. Weil sie stets herumzog, wurde sie von dieser weggeschickt. Josepha Bühler galt als Prostituierte, obwohl sie selten in Männerbegleitung gesehen wurde. Öfters übernachtete sie in Herbergen, so in Wollishofen und in der Enge, auch gemeinsam mit einer bekannten Dirne. Im Sternen in der Enge wurde ihr deshalb das Einkehren verweigert. Der Portier der Krone bei Stadelhofen sah sie zuletzt häufig, auch spät Abends. Er wollte sie oft gefragt haben, warum sie denn auf den «Anstand» gehe. Um Weihnachten und Neujahr 1852/1853 verkostgeltete sich Josepha Bühler bei Frau Schoch im Niederdorf, danach weilte sie bei einer Bekannten aus Luzern in der Enge. Bei dieser weinte sie einmal und fand ihr leichtfertiges Leben abscheulich. Ende Januar 1853 versetzte sie Hemd, Schürze und Nasstuch für zwei bis drei Franken, Anfang Februar 1853 unter falschem Namen einen gestohlenen Koffer für sechs Franken. Da und dort hatte sie kleine Geldschulden. Um diese Zeit starb ihr vormaliger Mann. Bei der Vermögensausmittlung am 12. Februar 1853 in Grosswangen war sie anwesend. Ein Guthaben von 286 Franken (nach Abzug der Forderungen der Waisengemeinde) lag auf der Spar- und Leihkasse in Luzern. Das Geld hob sie nicht ab. Sie plante für die bessere Witierung einen Wegzug nach Basel, um dort eine Handlung zu eröffnen.

In der ersten Märzwoche 1853 war Josepha Bühler bei Frau Hug in der Kühgass, Hottingen, an der Kost. Vom Samstag, 5. März 1853, auf Sonntag, 6. März 1853, übernachtete sie im gleichen Bett mit einer Magd, die auf eine Stelle wartete. Um acht Uhr morgens ging sie in die katholische Kirche und kehrte um elf Uhr zurück. Nach dem Mittagessen bei Frau Hug war sie an verschiedenen Orten, unter anderem bei einem Schuster, der ihr 35 Rappen für einen Kaffee bei Weinschenk Bachmann lieh. Sie habe eine Verabredung mit einem Mann, der sie heiraten wolle, der sie aber nur des Geldes wegen nehme. Sie traf ihn nicht. Bei Weinschenk Nötzli trank sie einen halben Schoppen Wein. Am frühen Abend war sie bei einer Magd aus Malters, die am Münsterhof diente. Sie erhielt Kaffee, ebenso kalte Kartoffeln (sie schien grossen Hunger zu haben) sowie 40 Rappen.

Die Zeugenaussagen über die Aufenthalte der Josepha Bühler an diesem Sonntagnachmittag und nach dem Eindunkeln waren im Übrigen widersprüchlich. Unter anderem wollte sie der Kronenportier um 16 Uhr in Männerbegleitung gesehen haben (er dachte, sie habe einen «abgefasst») und wiederum – nun alleine – um 20 Uhr. Zwei Burschen glaubten, ihr um 22.30 Uhr in Begleitung eines Mannes auf der Landstrasse beim neuen Kantonsspital begegnet zu sein, und zwar «gemein, sie führten sich».

Entdeckt wurde die Leiche von Josepha Bühler am Montagmorgen, 7. März 1853, um sechs Uhr, durch einen Knecht in der Säge bei der Stadelhofer Mühle. Die gerichtsmedizinische Untersuchung ergab, dass sie ohne jede Gegenwehr und wohl in Erwartung des Geschlechtsverkehrs, jedenfalls in einem «Zustande vollständigen Wohlseins», erwürgt worden war.

Johannes Meidel (1826–1853), von Grüningen, Schlosser

Vater Meidel war ein Landjäger, die Mutter Dienstmagd bei Oberst Füssli in Zürich. Zusammengebracht hatte das Paar der Landjägerhauptmann, um seinem Polizeisoldaten zu einer Frau zu verhelfen.

Der Sohn, Johannes Meidel, wurde 1826 geboren. Er lernte in Grüningen das Schlosserhandwerk. Er war in seinem Beruf begabt, gab

aber sonst – so der Grüninger Kirchenstillstand – «von Jugend an nur zu Besorgnissen und nie zu Hoffnungen Anlass». Wegen Körperverletzung bzw. Diebstahls wurde er 1844, 1848 und 1850 jeweils zu zwei bzw. drei Wochen Gefängnis verurteilt. Seit 1844 stand er an verschiedenen Orten in Zürich in Arbeit. Eine Zeitlang verfertigte er auf eigene Rechnung Türschliessfedern. Im Februar und März 1852 war Meidel in einer mechanischen Fabrik in Bremgarten beschäftigt, danach in Langnau. Vom 7. Oktober 1852 bis zum 10. Februar 1853 arbeitete er in der Neumühle Zürich bei Escher, Wyss & Co.

Meidel war unruhig. Er streifte nachts umher, zeigte wenig Lust zur Arbeit, gab sich Trunk und Spiel hin und «zeigte dabei einen zügellosen Hang zu Ausschweifungen jeder Art» – so der Leumundsbericht der Polizei. Das Kostgeld blieb er in der Regel schuldig. In Langnau erhielt er 1852 deswegen keine Unterkunft mehr und wurde aus der Gemeinde weggewiesen. Frauenbekanntschaften hatte er viele. 1844 hätte er seinen Eltern 40 Gulden überbringen sollen, brachte das Geld aber in einer «Lustfahrt mit zwei Weibern» durch. 1845 wurde ihm die frühzeitige Ehe gestattet, «um noch grössere Exzesse zu verhüten». Ohne Erfolg. Die Verbindung wurde 1848 wegen «ehebrecherischer Exzesse» faktisch geschieden. Er habe stets in vertrauten Verhältnissen zu Weibspersonen gestanden, die er dann gewöhnlich in schwangerem Zustand wieder verliess, hiess es von ihm. 1852/53 war dies dreimal der Fall. Die Betrogenen waren junge Mägde und Arbeiterinnen, arm wie Kirchenmäuse. Das Kind aus seiner Ehe hatte er zuletzt in Leimbach verkostgeltet, ohne für die Schuld aufzukommen. (Es wurde am 6. Februar 1853, Fasnachtssonntag, von der Mutter abgeholt.) In Leimbach wohnte auch seine damalige «Braut», die 20-jährige Fabrikarbeiterin Maria Rigolet aus Goldingen. Sie war von ihm schwanger, und er hatte ihr, unter Vorweisung einer gefälschten Scheidungsurkunde, die Heirat versprochen.

Am Donnerstag, 10. Februar 1853, wurde Meidel die Stelle bei Escher, Wyss & Co. gekündet, weil er zuletzt oft von der Arbeit wegblieb. Er traf danach eine junge Frau, der er vorgab, er suche eine Magd oder Haushälterin für sich und sein Kind. Später an diesem Tag muss er mit der eben aus Bremgarten angekommenen Verena Meier bekannt geworden sein, die er dann (den untersuchungsrichterlichen Erkennt-



Abbildung 2:
Josephina Bühler, 1808–1853, von Grosswangen. Aufnahme mit Schute.
Anonym, Zürich, März 1853. Salzpapier.
Passpartout: Breite 12,5 cm, Höhe 15,5 cm.
Fotografie: Breite 9 cm, Höhe 11,5 cm.
Staatsarchiv Zürich, Y 60.268 (Act. 206). Copyright: Staatsarchiv Zürich.

nissen gemäss) in der Enge erwürgte. Nach der Tat begab er sich nach Leimbach ins Kosthaus seiner «Braut», wo er um 23 Uhr anlangte, dieser einige Effekten schenkte und bei ihr übernachtete. Am folgenden Tag waren die beiden in Zürich. Über die alte Fasnacht, den 13. Februar 1853, weilte Meidel mit Maria Rigolet in Goldingen, um von der Gemeinde Geld für die Hochzeit zu erhalten – ohne Erfolg.

Elf Tage später, am 24. Februar 1853, trat Meidel bei Seidenwindmaschinenfabrikant Heinrich Schrader in Horgen in Arbeit und Kost. Auch Maria Rigolet nahm Kost in Horgen, um dort das Seidenwinden zu erlernen, was aber ihrer schlechten Augen wegen nicht möglich war. Die Stellung von Meidel war unsicher, weil er seine Schriften nicht beizubringen vermochte (sie waren von der Heimatgemeinde mit einer Sperre belegt worden).

Am Sonntag, 6. März 1853, nahm Meidel das Dampfschiff von Horgen nach Zürich und traf dort einen Schlossergesellen, mit dem er in einer Schenke zwei Flaschen Wein trank. Er fragte einer Kellnerin nach, nahm um 16 Uhr bei dieser (die ihn nicht näher kannte) einen Schoppen Wein und sah Spielern zu. Nach 18 Uhr suchte er in der Selinau die 42-jährige Strohflechterin Anna Maria Meier auf. Er hatte sie im Herbst zuvor kennengelernt und mit ihr eine Liebschaft beginnen wollen. (Diese war aber gewarnt worden von einer Bekannten, die den Meidel und seine Verhältnisse von Bremgarten her kannte.) Sein Angebot erneuerte er jetzt. Sie sei die Richtige für ihn und sein Kind. Er begleitete sie gegen die Sihlbrücke, wo sie Salz und Brot kaufen wollte, schlug sie unvermittelt nieder (als sie ihm die Hand zum Abschied reichte), kniete auf ihrer Brust und würgte sie. Nur weil sich ein Schlitten näherte, liess er ab und machte sich davon.

Später an diesem Abend muss Meidel die Josepha Bühler getroffen und in Stadelhofen erwürgt haben. Um 21.30 Uhr stieg er im Adler in der Enge ab und übernachtete dort unter der Angabe, er habe das Schiff nach Horgen verpasst.

Die folgenden Tage verbrachte Meidel in Horgen und in Wädenswil. Er hatte in Richterswil eine neue Stelle gefunden und nächtigte bei Kostgebern, zusammen mit seiner «Braut». Diese schickte er nach Goldingen auf die dortige Gemeinde mit einem Brief, wonach er 100 Franken benötige für die Heirat, ansonsten man sie (die Braut

und Botin) nur gleich behalten solle (wie er schrieb). Es fiel nichts Besonderes an ihm auf, ausser, dass ihm schlecht wurde, als er in der Zeitung vom erneuten Verbrechen las und der ausgesetzten Belohnung.

Johannes Meidel wurde am Freitagmorgen, 11. März 1853, um sieben Uhr an seiner neuen Arbeitsstelle in Richterswil von zwei Landjägern verhaftet und ins Bezirksgefängnis Horgen überführt. Dort erhängte er sich um die Mittagszeit an der Gefängnistür mit dem Schal, den er der Josepha Bühler gestohlen hatte.

Lebenswelten: Dienstboten, «fahrende» Mägde, Arbeiterinnen und Arbeiter um 1850

Der Doppelmord in Zürich 1853 ereignete sich im Milieu der «fahrenden» Mägde, Arbeiterinnen und Arbeiter, wie der Untersuchungsrichter das Umfeld der Beteiligten nannte.

Die fahrenden Mägde und Arbeiterinnen waren, wie die Akten zeigen, völlig mittellose junge Frauen, die auf gut Glück nach Zürich zogen auf der Suche nach einem «Platz». Viele von ihnen stammten aus benachbarten Kantonen oder aus Baden und Württemberg in Deutschland. Oft waren sie katholisch. Zumeist waren sie ledig, hatten aber uneheliche Kinder. Von diesen lebten sie getrennt, wie überhaupt die Familien auseinandergerissen waren bzw. gar nie hatten zusammenfinden können. Die Beispiele in den Untersuchungssakten sind zahlreich: Dieser Mann arbeitet in der Neumühle Zürich und geht im Niederdorf an die Kost, Frau und Kind sind in Winterthur. Jener Vater ist 40-jährig und Witwer, in Aussersihl, seine sechs Kinder sind in Schaffhausen.

Auffallend ist die Suche nach Bindungen, gewiss aus wirtschaftlichen Motiven, wohl auch aus emotionalen Gründen, der Trostlosigkeit des Daseins wegen. Von Eheversprechen bzw. von interessierten Männern ist bei den Mägden und Arbeiterinnen oft die Rede. Die Grenze zwischen sexueller Ausbeutung und Selbstbestimmung, Promiskuität und Prostitution war fliessend. (Der Sektionsbericht spricht von «gewohnheitsmässigem Beischlaf» sowohl der Verena Meier wie auch der

Josepha Bühler.) Tief war die Bildung. Besonders die Frauen schrieben mit ungeübten Händen ihre Namen, oft nur drei Kreuze.

In der Stadt gab es Dienstbotenbüros und Herbergen, wo Stellen vermittelt wurden, wo man gegen Bezahlung übernachteten und auf einen Platz warten konnte. Es kam aber auch vor, dass fahrende Mägde mangels jeglicher Mittel im Freien oder in einer noch unfertigen Baute den nächsten Tag abwarteten. Auf Nothilfe konnte man rechnen, wenn man Bekannte aus der gleichen Gegend traf. (Josepha Bühler pflegte Kontakt zu Dienstboten, die wie sie aus dem Luzernischen stammten.) Als Dienstbote nächtigte und ass man im Haushalt der Herrschaft; als Arbeiterin und Arbeiter ging man bei jemandem «an die Kost». Diese bestand aus Bett und Mahlzeiten. Im Haushalt der Elisabeth Marthaler im Niederdorf gab es stets mehrere Seidenwinderinnen, Seidenzwirnerinnen und Seidenweberinnen als «Kostmädchen». Das kranke und mittellose Ehepaar Kleiner in Leimbach nahm eine Fabrikarbeiterin und ein fünfjähriges Kind gegen Entgelt bei sich auf. Auffällig ist die hohe Mobilität, sowohl beim Wechsel der Arbeitsstelle wie auch des Kostortes.

Die hygienischen Verhältnisse waren prekär. Unreinlichkeit und tiefer Schmutz charakterisierten die ganze Erscheinung der getöteten Josepha Bühler, so der ärztliche Sektionsbericht. Verena Meier und Barbara Villiger schliefen beim Rössliwirt in Albisrieden im gleichen Bett, das am Morgen bis aufs Unterbett mit Menstruationsblut durchtränkt war. Man schien zu riechen, wenn die monatliche «Reinigung» eintrat. In nur einem Bett schliefen auch die beiden Metzgerknechte Diez und Hauser. Letzterer litt an Krätze bzw. Blutschwärenkrankheit oder Furunculosis, die im Winter 1852/1853 epidemisch auftrat. Eiternde und blutende Wunden bedeckten seinen Körper, das Kratzen hinterliess unübersehbar Spuren in seinen Kleidern, an denen auch Flohexkrementa zu finden waren. (Gleichwohl arbeitete Hauser als Metzger und führte Fleisch aus.) Die Kantonspolizei fahndete nach blutigen Kleidungsstücken und stellte deshalb die Frage nach den Waschgewohnheiten. Gesellen und Knechte liessen ihre Kleider bei Wäscherinnen alle sechs bis acht Wochen reinigen. Im Koffer mit den wenigen Habseligkeiten des Metzgerknechts Hauser lagen vier gewaschene (davon eines schadhaft) und drei schmutzige, zum Teil blutbefleckte Hemden, auch eine schmutzige Unterhose.

Die Kleidung war orts-, berufs- und standesspezifisch stark differenziert (und somit ein wichtiges polizeiliches Fahndungsmittel). Diesen Gesellen erkannte man seinem Äussern nach als einen Schlosser oder Mechanisten, jene Magd stammte aus der Stadt und nicht vom Land. Die Kleider der getöteten Verena Meier liessen auf das Luzernische oder Aargauische schliessen. Die als Sachverständige befragte Schneiderin Susanna Schlatter meinte, der Rock verrate eine Herkunft aus dem reformierten Aargau, der Tschopen aber gehöre nicht dazu (sei eher aus dem Badischen oder der Zurzacher Gegend), die übrigen Kleider der Verena Meier seien «ein zusammengelesenes Geschäft».

Weil die getötete Verena Meier unmittelbar beim Belvoir gefunden wurde, dem herrschaftlichen Anwesen von Regierungs- und Nationalrat Alfred Escher, konzentrierten sich die Befragungen und Verhöre zunächst auf dessen (männliche) Dienstboten. Diese kannten als herrschaftliches Personal ein eigenes Standesbewusstsein, waren allerdings in sich selbst keinesfalls gleichförmig. Im ersten Stock des Ökonomiegebäudes nächtigten in der gleichen Kammer, jedoch in zwei Betten, der Kutscher Heinrich Sutz, 33-jährig, aus Herrliberg, sowie der Untergärtner Jakob Schmidli, 28-jährig, aus Äsch im Baselland, beide ledig. Sie standen seit einem Jahr im Dienst der Familie Escher und wurden als sanfte, leutselige und fröhliche junge Männer geschildert. Dass sie jemals Frauen zu sich auf ihre Kammer genommen hätten, davon war nichts bekannt, ebensowenig überhaupt von «geschlechtlichen Ausschweifungen» (obwohl der Kutscher die «Weiber liebte» und gerne mit ihnen «narrte»). Ihrer Herrschaft gegenüber zeigten sie eine besondere Anhänglichkeit. Schmidli pflegte vor dem Zubettgehen im Pflanzzimmer Violine zu spielen, er nahm Unterricht bei Musikus Mohr in der Enge. In einer zweiten Kammer des Ökonomiegebäudes wohnte der Obergärtner Adolf Otto aus Rudolfstadt. Er war ledig, 39 Jahre alt, schwerhörig und pflegte seit 1843 den kunstvollen Garten des Belvoir. Seiner Stellung gemäss gab er sich «nicht intim» mit dem übrigen Gesinde, er erschien als ein «gebildeter Mann», der auch ein Tagebuch führte. Im sogenannten Lehenhaus übernachteten die Knechte, Vater (55-jährig, Witwer) und Sohn (28-jährig, ledig) Jakob Gut aus Obfelden in einer gemeinsamen Kammer (der Sohn verkehrte mit dem übrigen Personal «nur dienstlich»), ferner in einem kleinen



Abbildung 3:
Josephina Bühler, 1808–1853, von Grosswangen. Aufnahme ohne Schute.
Anonym, Zürich, März 1853. Salzpapier.
Passpartout: Breite 12,5 cm, Höhe 15,5 cm.
Fotografie: Breite 9 cm, Höhe 11,5 cm.
Staatsarchiv Zürich, Y 60.268 (Act. 206). Copyright: Staatsarchiv Zürich.

Eckverschlag (mit einer Wanduhr, die «viertelte») der 65-jährige Güterarbeiter Jakob Frei aus Dürnten. Letzterer hatte eine Frau und drei Kinder in Bubikon und war ebenfalls schwerhörig; er war der einzige, der nicht schreiben konnte. Das übrige Gesinde wohnte im Herrenhaus. Der Hausknecht Ludwig Keller aus Buch am Irchel, 43-jährig und ledig, verwahrte in besonderer Vertrauensstellung die Schlüssel zu Gartenportal und Haus. Wie auch andere Dienstherren schätzten es die Eschers nicht, wenn ihr Personal nach Arbeitsschluss ausging oder nächtlich herumschwärzte. Aber ein solches Verhalten war nicht der Fall, Wirtshausbesuch selten. Der Hausknecht nächtigte im Herrenhaus, wie das weibliche Personal. Letzteres bestand aus der 26-jährigen Köchin Anna Fehr und der 24-jährigen Maria Baldis als Kammerjungfer der Hausherrin (beide aus dem Thurgau) sowie einigen Mägden, deren Zahl und Namen in den Akten nicht genannt werden.

Das Essen nahm das Personal, wenn es die Arbeit zuliess, gemeinsam im Erdgeschoss des Herrenhauses ein. Jakob Frei stand als erster um fünf Uhr auf, um dort einzuheizen. Dazu musste ihm der Hausknecht die Türe aufschliessen. Frühstück gab es um 6.30 Uhr, Abendessen zwischen 20.30 Uhr und 21.30 Uhr. Speisen wurden weder in das Lehenhaus noch in das Ökonomiegebäude mitgenommen, allenfalls der Rest des Tischweines. Nach dem Abendessen ging man zu Bett. Der Hausknecht verschloss Garten und Haus um 22 Uhr.

Der Gang der Strafuntersuchung

Die Untersuchung der Tötungsdelikte an Verena Meier und Josephine Bühler wurde geführt als eine der ersten «schwurgerichtlichen Prozeduren» im Kanton Zürich. Das Schwurgericht zur Beurteilung von schweren Delikten war auf den 1. Januar 1853 eingeführt worden, ebenso eine neue Strafprozessordnung. Als eine wichtige und nicht unumstrittene Neuerung erweiterte diese auch die Befugnisse der Kantonspolizei.²

² Gesetz betreffend die Organisation der Rechtspflege, in: Off. Sa. Bd. 9, S. 33–66. Neue Zürcher Zeitung, Nr. 50, 19. 2. 1853.

Unter der alten Ordnung durfte dem Sinn des Gesetzes nach die Polizei nur selbständig Strafuntersuchungen einleiten und strafrechtliche Zwangsmassnahmen anwenden, wenn «Gefahr im Verzug» war. Die eigentliche Strafuntersuchung lag bei den Gerichten, die zu diesem Zweck Verhörämter aus ihren Richtern bestellten. Zwar änderte sich dieses Verfahren 1853 nicht grundsätzlich, aber es wurde nun der Polizei ausdrücklich zur Pflicht gemacht, «nach Anleitung ihrer Pflichtordnung und gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten die begangenen strafbaren Handlungen und die Beweise derselben zu erforschen und der zuständigen Polizeibehörde über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten».³ Freilich hatten dies die Landjäger in der Praxis seit je getan. Aber nun wies auch das Gesetz in Richtung einer Kriminalpolizei, während zuvor das Landjägerkorps vornehmlich verstanden worden war als Sicherheitspolizei, die sich der präventiven Überwachung des zahlreichen fahrenden Volkes und der entlassenen Sträflinge zu widmen hatte.⁴

Nach der Entdeckung der Leiche von Verena Meier am 11. Februar 1853 erstattete der Gemeindeammann pflichtgemäß Anzeige an den Bezirksstatthalter, der die Voruntersuchung einleitete. Wegen «Geschäftsüberlastung» erfolgte dessen Anzeige an die Staatsanwaltschaft (nicht gesetzeskonform) erst am folgenden Tag. Der Statthalter forderte die Kantonspolizei «zu möglichster Thätigkeit» auf. Diese liess eine fotografische Aufnahme der Getöteten anfertigen und forschte damit (zusammen mit dem Signalement) bei den zuständigen Behörden im Aargau und Luzernischen der Identität der Ermordeten nach, zunächst ohne Erfolg. Am 19. Februar 1853 forderte der Staatsanwalt den Statthalter zur Einsendung der Akten auf und überwies diese der Anklagekommission des Obergerichtes, welche am 22. Februar 1853 Oberrichter Dr. Eduard Suter mit der Fortführung der Voruntersuchung beauftragte. Dieser führte in der Folge eingehende Befragungen von Zeugen und Verhöre mit Tatverdächtigen durch und nahm die Aus-

³ Gesetz betreffend das Strafverfahren, in: Off. Sa. Bd. 9, S. 67–148; zitiert: § 2, ibid. S. 67.

⁴ Meinrad Suter, Kantonspolizei 1804–2004, Zürich 2004, S. 78–82.

sagen zu den Akten. Es wurde ein Metzgerknecht verhaftet, aber bald wieder freigelassen. Erst Anfang März 1853 identifizierte der frühere Dienstherr in Bremgarten, Jakob Wildi, die Getötete als Verena Meier. Er hatte das Signalement im «Tagblatt» gesehen und in Brugg auf dem Polizeibüro die Fotografie der Leiche wiedererkannt. Das Polizeikommando erhielt den Auftrag, seine Nachforschungen, die bisher mit Fleiss geschahen, in jede Richtung zu erneuern und namentlich in den Wirtshäusern nachzufragen. Dies geschah in den folgenden Tagen, ebenso erfolgten weitere Einvernahmen des Untersuchungsrichters, insbesondere um der unbekannten Freundin der Verena Meier in Zürich auf die Spur zu kommen. Aufrufe, sich zu melden, erschienen in den Tageszeitungen.

Als am 7. März 1853 die Leiche der Josepha Bühler gefunden wurde, übermittelte der Statthalter seine Akten gleichentags dem Staatsanwalt. Dieser stellte der Anklagekommission den Antrag, die Untersuchung wiederum Oberrichter Dr. Eduard Suter zu übertragen, da man die gleiche Täterschaft vermutete. Das Opfer war von der Stadtpolizei als Josepha Bühler erkannt worden. Im Unterschied zum früheren Fall war der Untersuchungsrichter noch gleichentags auf dem Platz. (Allerdings war die Leiche bereits in das Kantonsspital überführt worden, und er traf keine Behörden mehr am Tatort an.)

Am 9. März 1853 erfuhr die Polizei vom Überfall in der Selnau am 6. März 1853, auf die Strohflechterin Anna Maria Meier. Da dieser der Täter und dessen Name bekannt waren, konnte nun die Fahndung nach Johannes Meidel angeordnet werden. Damit übernahm die Polizei die Führung des Falles. Polizeidirektor und Regierungsrat Bolliger erhielt die Akten zur Einsicht. Die Polizeidirektion setzte für sachdienliche Hinweise eine Belohnung von 500 Franken aus. Untersuchungsrichter Dr. Suter protokollierte: «In einer Unterredung mit Herrn Regierungsrat Bolliger erklärte dieser, die weitern polizeilichen Nachforschungen planmäßig unter seiner Oberleitung vornehmen zu lassen und mir jeweilen von den Resultaten Kenntniss geben zu wollen, womit ich mich – zumal dadurch die dem Untersuchungsrichter zustehende Stellung besser eingehalten sein dürfte und ein selbständiges Handeln der Polizei mit eigener Verantwortlichkeit durchaus erforderlich scheint – ganz einverstanden erklärte.» Mit der Fahndung

beauftragt wurde auch der Sekretär der Polizeidirektion, David Bollier. Bereits am 11. März 1853 gelang der Kantonspolizei die Festnahme Meidels.

Aus «psychologischem Interesse» an dem Fall, der über Zürich hinaus grosses Aufsehen erregte, und weil weitere Übergriffe gegen Personen und Eigentum während der Fasnachtszeit die öffentliche Sicherheit gefährdeten, führte der Untersuchungsrichter die Prozedur fort. Ziel war, bestimmte Gewissheit über den Täter, die Tatumstände und allenfalls die Urheberschaft anderer Vorfälle zu gewinnen. In seinem Auftrag unternahmen die Kantonspolizei, der Statthalter in Horgen und mehrere Gemeindeamänner weitere Nachforschungen. Die «Braut» des Johannes Meidel, Maria Rigolet, die unmittelbar vor der Niederkunft stand, wurde nach ihrer Verhaftung wieder entlassen, weil sie nichts von den Straftaten wusste. Die Freundin, die Verena Meier am Abend ihres Todes in Zürich getroffen hatte, blieb unentdeckt. Weitere Vorfälle in jenen Fasnachtstagen konnten nicht dem Johannes Meidel angelastet werden. Weil dieser seine Opfer indessen nicht nur getötet, sondern auch beraubt hatte, und weil bei ihm und seiner «Braut» Gegenstände gefunden wurden, die Zeugen als Eigentum der Verena Meier und der Josepha Bühler identifizierten, stand zuletzt Meidels Täterschaft mit Gewissheit fest. Der Verena Meier hatte Meidel Jacke und Schürze sowie zwei Nadelbüchsen im Wert von fünf Franken abgenommen, der Josepha Bühler Ähnliches im Wert von zwölf Franken.

Eine formal wichtige Rolle in der Strafuntersuchung spielten die gerichtsmedizinischen Expertisen des Bezirksarztes als eines wissenschaftlichen Sachverständigen. Das «Visum et Repertum» über Josepha Bühler bestand in 25 eng beschriebenen Seiten. Es beschränkte sich nicht nur auf den eigentlichen Sektionsbefund, sondern erstreckte sich auch auf die Verhältnisse am Tatort (die Lokalinspektion), auf Feststellungen, ob von diesen auf den Täter und die Tatumstände geschlossen werden konnte. Die Berichte berührten im vorliegenden Fall auch mutmassliche Beobachtungen über das Geschlechtsleben der Opfer und des Täters. Anhand des Schädels des Letzteren wurde ein «phrenologisches» Gutachten in Aussicht gestellt, das über den Charakter Auskunft erteilen sollte. Im Vergleich zu den wissenschaftlichen



Abbildung 4:
Johannes Meidel, 1826–1853, von Grüningen.
Anonym, Zürich, März 1853. Salzpapier.
Passpartout: Breite 16,5 cm, Höhe 14,5 cm.
Fotografie: Breite 8 cm, Höhe 6,5 cm.
Staatsarchiv Zürich, Y 60.268 (Act. 260).
Copyright: Staatsarchiv Zürich.

Methoden der Gerichtsmedizin (die freilich, abgesehen von der Feststellung der Todesart, in diesem Fall nicht sehr erkenntnisreicher waren) lag die Stärke der Polizei auf dem traditionellen Gebiet der Fahndung. Der Kantonspolizei gelang denn auch die Verhaftung des mutmasslichen Täters, nachdem dieser zur Festnahme hatte ausgeschrieben werden können. Mehrere Kantonspolizisten erhielten eine Prämie. Einzig der Einsatz von Polizeisoldat Frehner war nicht über alle Zweifel erhaben – er war im entscheidenden Moment etwas ange-trunken, denn in Horgen war Jahrmarkt.

Dass allerdings auch die Polizei moderne wissenschaftliche Methoden anzuwenden wusste, davon zeugen die fotografischen Aufnahmen, die von Opfern und Täter angefertigt und – bei der Identifizierung von Verena Meier – mit Erfolg eingesetzt wurden.

Am 23. April 1853 überwies Untersuchungsrichter Dr. Eduard Suter die Akten mit seinen Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft zu weiterer Verfügung. Diese sistierte am 25. April 1853 die Prozedur betreffend die Tötung der Verena Meier und der Josepha Bühler sowie betreffend die versuchte Tötung der Anna Maria Meier, unter Übernahme der Kosten auf die Gerichtskasse.⁵

Die fotografischen Aufnahmen von Opfern und Täter

Die vier Fotografien, die im Zusammenhang mit dem Mordfall Meidel entstanden, gehören zu den frühesten Beispielen des Gebrauchs des noch jungen Bildmediums Fotografie (1839 in Paris als Daguerreotypie und gleichzeitig in England als Kalotypie bekannt gemacht) für polizeiliche Zwecke. Die Schweiz übernahm nach der Gründung des Bundesstaates 1848 auf diesem Gebiet eine führende Rolle. Nur wenige Monate bevor die Aufnahmen von Verena Meier und Josepha Bühler sowie ihres Mörders gemacht wurden, war der Berner Fotograf Carl Durheim (1810–1890) von Bundesanwalt Amiet beauftragt worden, fotografische Aufnahmen von Heimatlosen und Fahrenden

⁵ Staatsarchiv Zürich, Protokoll der Anklagekommission vom 1. Mai 1853, YY 28.1, S. 94–97.

anzufertigen, um ihre Identifikation bei späteren Wiederaufgriffen oder illegalen Genzübertritten durch die Polizei zu erleichtern. In der «Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich» 1856 schrieb Eduard Osenbrüggen, Professor für Handelsrecht und Kriminalistik an der Universität Zürich, zwar ohne Durheim namentlich zu erwähnen: «So viel ich weiss, hat man zuerst in der Schweiz von der Daguerreotypie für polizeiliche Zwecke Gebrauch gemacht, indem man einige gefährliche Heimatlose abconterfeite.»⁶

Diese Aussage ist insofern falsch, als dass Durheim nicht das Verfahren der Daguerreotypie verwendete – obwohl es anfänglich so vorgesehen war –, sondern die Kalotypie. Dieses Verfahren erlaubte es, im Gegensatz zur Daguerreotypie, mit welcher man nur Unikate, d.h. nicht reproduzierbare und nicht vervielfältigbare Bilder auf hochglänzenden Metallplatten herstellen konnte, Bilder auf ein Papiernegativ aufzunehmen und davon eine Vielzahl von Abzügen auf Papier, auf sogenanntem Salzpapier, herzustellen. In Durheims Fall wurde diese Eigenschaft der Reproduzierbarkeit, die schliesslich der modernen Fotografie zum Durchbruch verhalf, nicht ausgenutzt, sondern das Papierbild wurde auf Lithografiestein übertragen und als Fahndungsbogen à sechs Bilder in grösserer Auflage gedruckt und im Abonnement an kantonale Polizeistellen abgegeben.

Professor Osenbrüggen hatte aber recht, Durheims rund 220 Fotografien von Heimatlosen aus der Zeit von Oktober 1852 bis Ende 1853 sind die frühesten Zeugnisse der Polizeifotografie in der Schweiz und das erste, grössere und von einer staatlichen Institution in Auftrag gegebene Projekt dieser Art überhaupt. Durheims Originalfotografien schlummerten bis vor wenigen Jahren als anonyme Porträts in den Hunderten von Akten der Verfahren gegen die Leute, die in den ersten Jahren des neuen Bundesstaates immer wieder von der Polizei aufgegriffen, verurteilt, des Landes verwiesen oder ins Gefängnis gesteckt, wieder entlassen, wieder aufgegriffen wurden. Bis die Fotografien vor wenigen Jahren entdeckt, dank umfangreichen Recherchen identifiziert, erschlossen und schliesslich der Öffentlichkeit zugänglich

⁶ Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich, Zürich, 1856, S. 511.

gemacht wurden.⁷ Dieser ausserordentlich wichtige Bestand an frühen Fotografien fand also erst kürzlich Eingang in die Geschichte der Fotografie in der Schweiz, nicht zuletzt auch deshalb, weil Durheim selbst, dessen fotografisches Werk schon seit langem bekannt ist und geschätzt wird, diesem immerhin von höchster Bundesstelle erteilten Auftrag keinerlei Bedeutung zumass und ihn in seinen verschiedenen autobiografischen Schriften mit keinem Wort erwähnte.

Polizeiarchive sind traditionell geschlossene Archive, die, auch nachdem sie ihre Aktualität verloren haben, dazu tendieren, unzugänglich zu bleiben oder gar vernichtet zu werden. Erst in jüngster Zeit hat sich das geändert. Mehr und mehr Polizeifotografien, zu denen auch Durheims Fahndungsfotografien und die jetzt vorliegenden zum Mordfall Meidel gehören, wurden und werden veröffentlicht oder in Ausstellungen einem interessierten Publikum gezeigt. So etwa ein Album mit Tatortfotografien von Alphonse Bertillon, dessen Hintergründe Eugenia Parry akribisch recherchiert und daraus Geschichten von Menschen rekonstruiert hat, denen jene von Verena Meier und Josepha Bühler durchaus ähneln.⁸ Oder das Archiv des Los Angeles Police Department, das im Jahr 2005 ausschnittweise im Kunsthause Zürich gezeigt wurde: Polizeibilder, deren ästhetische Qualitäten im Zusammenhang mit der Kunst der Inszenierung in Hollywoodfilmen diskutiert wurden.⁹ Immer mehr finden bisher verborgene Polizeibilder den Weg ins öffentliche Bewusstsein und werden Teil eines Bilderpools, aus dem man sich in der heutigen, mediatisierten Welt schamlos bedient – sogar, wie ein Beispiel aus dem Archiv des Los Angeles Police Department zeigt, zu Werbezwecken: eine Aufnahme von zwei Mafiosi, die beim gemeinsamen Spaghettiessen erschossen wurden, als Werbung für ein Zürcher Restaurant.¹⁰

Die Kantonspolizei Zürich hat in den letzten Jahren Tausende von Polizeifotografien, zurückreichend in die 1930er Jahre, ans Staatsar-

⁷ Martin Gasser et al. Hg., *Wider das Leugnen und Verstellen. Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen 1852/53*, Zürich 1998.

⁸ Eugenia Parry, *Crime Album Stories. Paris 1886–1902*, Zürich/Berlin/New York 1999.

⁹ *The Art of the Archive*, Kunsthause Zürich 2005.

¹⁰ «Werbung mit zwei Leichen», in: *Tages-Anzeiger*, 17. Juni 2006, S. 15.

chiv Zürich abgeliefert. Zahlreich sind Polizeifotografien auch in den Gerichtsakten. Frei zugänglich werden sie im Kanton Zürich allerdings erst nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzfristen (in der Regel 80 Jahre).

Die vier Aufnahmen zum Mordfall Meidel, die (wohl) ältesten amtlichen Fotografien im Staatsarchiv Zürich, würden sich kaum für solch reisserische Verwendung wie das erwähnte Werbebeispiel eignen. Sie zeigen die Einwirkung der brutalen Gewalt, die zum Tod der Opfer führte, nicht. Sie sind anonym, nicht weiter bezeichnet, weder die abgebildeten Personen sind rückseitig vermerkt, noch sind sie vom Fotografen signiert oder mit einem Stempel versehen worden. Es sind fotografische Beweise, die den Akten beigegeben wurden, Dokumente, die quasi wissenschaftlich, d.h. durch einen völlig neuen Apparat, die Wirklichkeit abbildeten. Es bedurfte keines Autors – schon gar nicht eines Künstlers –, der Apparat bildete die Wirklichkeit ohne ihr Dazutun ab. Das Medium Fotografie selbst signalisierte Wahrhaftigkeit, die «frappante Ähnlichkeit», die auch Durheim gegenüber dem Bundesanwalt garantieren musste. Eine Tatsache, die aus heutiger Sicht und angesichts der auffallenden Retuschen auf den Bildern erstaunt.

Die Fotografien wurden am 6. Juli 2006 vom Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich untersucht.¹¹ Deutlich erkennbar im extravisuellen Spektralbereich sind die kolorierten, retuschierten Partien. Ein auf dem Bild von Verena Meier vorhandener Prägeabdruck gelangte nachträglich dahin und stammt nicht vom Fotografen. Ein Schriftzug («...mit hochachtungsvoller Ergebenheit Fietz & Co.») auf dem Passpartout mit dem einen Bild der Josepha Bühler (mit Schute) zeugt lediglich von einer früheren Verwendung des Kartons.

Die Zürcher Behörden wussten von Durheims Fotografien von Heimatlosen, und es ist anzunehmen, dass sie diesem Beispiel folgen wollten. Dass Durheim selbst als Fotograf engagiert wurde, ist eher auszuschliessen. Da die Leichen relativ schnell fotografiert werden mussten und es sich nicht gerade um einen Prestige-Auftrag handelte,

¹¹ Dem stellvertretenden Dienstchef des Urkundenlabors, Hugo Tschoop, sei bestens gedankt.

wird eher ein einheimischer Fotograf oder ein für eine bestimmte Zeit ansässiger Wanderfotograf, der die Technik der Papierfotografie beherrschte, beigezogen worden sein. Deren gab es Anfang der 1850er Jahre bereits mehrere, die ihre Dienste in den Tageszeitungen anboten (z.B. der Deutsche Ernst Hieronymi, 1852 bis 1854 an der Brunngasse in Zürich).¹² Es ist auch denkbar, dass zwei verschiedene Fotografen am Werk waren, unterscheiden sich doch die Aufnahmen der Verena Meier und ihres Mörders stark von den beiden Bildern der Josepha Bühler.

Alle vier Aufnahmen sind aber eindeutig Salzpapierabzüge von Papiernegativen, also Beispiele der frühesten Art der Papierfotografie. Sie wurden nicht mit Glasnegativen aufgenommen, was zu wesentlich schärferen Bildern geführt hätte (und in dieser Beziehung näher an die Qualität der Daguerreotypie herangekommen wäre). Diese etwas modernere Technik verwendete Carl Durheim auch erst gegen Ende 1853. Die eigentlichen fotografischen Bilder sind im Verlauf der Zeit, immerhin über 150 Jahre, etwas verblasst, was die Retuschen, die in einer länger haltbaren Farbe ausgeführt wurden, heute viel stärker hervortreten lässt. Dies erzeugt einen etwas eigenartigen Eindruck, der aber in der Zeit der Entstehung der Bilder keineswegs so war. Die Retusche diente ursprünglich nur der Akzentuierung gewisser Partien oder dem Hervorheben von Details und Konturen, was generell einen harmonischeren, kontrast- und detailreicherem Bildeindruck zur Folge hatte. Die Hintergründe wurden bei allen vier Bildern wegretuschiert, die Figuren also sogenannt «freigestellt», um störende Elemente zu vermeiden und die Konzentration ganz auf die abgebildeten Personen zu lenken.

Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich die Bilder in ihrer Art jedoch trotzdem fundamental. Die Aufnahme von Verena Meier entspricht ganz dem Typus des Post-mortem-Bildes, das oft von verstorbenen Personen als Andenken für die Familie gemacht wurde. Von

¹² Neue Zürcher Zeitung vom 25.11.1852. Zur frühen Fotografie in Zürich: René Perret, Frühe Photoszene Zürich, in: Photographie in der Schweiz von 1840 bis heute, Red.: Hugo Lütscher, Bern 1992, S. 28ff. René Perret, Frappante Ähnlichkeit. Pioniere der Schweizer Photographie. Brugg 1991.

diesen Bildern gibt es Beispiele aus den 1840er Jahren, u.a. eines von Carl Durheim, das sich in der Bugerbibliothek in Bern befindet. Der oder die Tote wurde auf dem Sterbebett liegend, quasi schlafend fotografiert; im Fall der Verena Meier in der Zürcher Anatomie auf einem einfachen Schrangen oder vielleicht sogar dem Seziertisch. Dass die junge Frau nackt fotografiert und erst nachträglich mittels Retusche quasi wieder bekleidet wurde, ist eher unwahrscheinlich. Aus der Literatur ist nichts Derartiges bekannt, und ein solches Vorgehen lässt sich auch mit der Untersuchung im Ultraviolett- resp. Infrarotlicht nicht nachweisen. Interessant ist jedoch, dass dieses Bild noch in keiner Weise dem Typus «Fahndungsbild» entspricht, der von Durheim zusammen mit dem Bundesanwalt im Oktober 1852 entwickelt worden war und bereits in Form von Lithografiebogen auf Polizeistellen zirkulierte (und kurze Zeit später für die noch wenig bekannten «Zürcherischen fotografischen Bilder von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern» auch in Zürich übernommen wurde).¹³ Der Fotograf scheint nichts von Durheims Bildern gewusst oder schlicht keine Zeit gehabt zu haben, sich damit auseinanderzusetzen. Trotzdem sind die Gesichtszüge und die durch die Retusche stark betonten Kleider auf dem Bild, das in mehreren Abzügen hergestellt wurde und mit dem Signalement zirkulierte, gut erkennbar. Die Ähnlichkeit war mit dafür verantwortlich, dass Verena Meier schliesslich identifiziert werden konnte.

Die tote Verena Meier wurde als Tote fotografiert. Es wurden keine Anstrengung unternommen, ihr Bild in ein lebensnaheres Porträt zu verwandeln, das die Wiedererkennbarkeit sicher deutlich gesteigert hätte. Dass das Bild des Mörders, dessen Identität zur Zeit der Aufnahme bekannt war, ebenso diesem Bildtypus folgt, ist nicht weiter erstaunlich. Man kann sich höchstens fragen, warum diese Aufnahme überhaupt so gemacht wurde, diese seltsame Mischung zwischen «technischem» Dokument (auch Meidel liegt auf einem Holzschrangen, und alle Requisiten zur Stützung des Kopfes sind sichtbar) und bür-

¹³ Zürcherische Sammlung photographischer Bilder von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern, erster Band, Zürich 1855. Dazu und zur Einführung der Fotografie bei der Zürcher Kantonspolizei: Meinrad Suter, Kantonspolizei 1804–2004, Zürich 2004, S. 81–82, S. 134, S. 141–142.

gerlichem «fotografischem Bildnis» mit ovalem Bildausschnitt, Retuschen und traditionellem, dekorativem Passepartout. (Noch um 1910 wurden Polizeifotografien, auch von Leichen, mit Passpartouts und Jugendstilornamenten versehen.)¹⁴ Als Erinnerungsbild für die Familie diente das Bild natürlich nicht. Vielmehr, um Meidels Aufenthalt in den Tagen der Gewaltdelikte auszuforschen, vielleicht aber auch als Beweis für den Tod eines Gewaltverbrechers gegenüber der interessierten Öffentlichkeit – nicht unähnlich dem Bild des getöteten Al-Qaida-Terroristen, das kürzlich durch die Weltpresse ging.

Ganz anders die Bilder der Josepha Bühler. Sie entsprechen genau dem Typus der frühen Fahndungsbilder von Durheim: So genannte «Bruststücke», d. h. Oberkörper mit anliegenden Armen, Kopf frontal. Die Frau scheint aufrecht zu sitzen oder gar zu stehen, als lebte sie noch. Die Augen sind halb geöffnet, auch der Mund ist leicht offen – was für eine Porträtfotografie äußerst ungewöhnlich ist – und die Zähne sind sichtbar. Dies führt zu einer sehr merkwürdigen Ausstrahlung der abgebildeten Frau, die irgendwo zwischen Leben und Tod zu schweben scheint.

Die Frage ist hier, wie diese aussergewöhnliche Aufnahme überhaupt gemacht wurde. Es scheint, als sei die Tote tatsächlich aufrecht fotografiert worden, was ein aufwendiges Stützsystem bedingt hätte, welches aber durch das «Freistellen» nicht sichtbar ist (es wurden jedoch auch bei lebenden Modellen wegen der langen Belichtungszeiten spezielle Kopfstützen verwendet). In dieser Hinsicht war die tote Josepha Bühler ein ideales Modell, da sie sich, einmal in Position gebracht, nicht mehr bewegte. Nur diesem Umstand und der sehr sorgfältigen Arbeit des Fotografen ist es zu verdanken, dass zwei nahezu identische Aufnahmen gemacht werden konnten, mit dem einzigen Unterschied, dass die Leiche im einen Bild eine Schute trägt und im anderen nur ein Kopftuch. Nur die nachträgliche Retusche der Haare und der Augen erzeugt letztlich zwei völlig unterschiedlich wirkende Bilder. Das eine zeigt eine Josepha Bühler, wie sie sich vielleicht in der Öffentlichkeit gezeigt hat, das andere gehört vielleicht eher in die Privatsphäre

¹⁴ Abbildung in: Meinrad Suter, Kantonspolizei Zürich 1804–2004, Zürich 2004, S. 158.

oder die Arbeitswelt. Damit scheinen zwei unterschiedliche Lebensbereiche angedeutet zu werden, in denen sich Josepha Bühler bewegte und in denen sie wieder erkannt werden können.

Bleibt auch hier die Frage, warum wurden diese Bilder der Toten, und das in zwei Varianten, überhaupt gemacht? Die Bilder wurden dazu gebraucht, um die letzten Tage und Stunden der Toten sowie den Tathergang zu rekonstruieren. Vielleicht war es aber auch so, dass man nach der Post-mortem-Aufnahme von Verena Meier den Typus Fahndungsbild à la Durheim an einem Beispiel einmal ausprobieren, vielleicht sogar mit Varianten spielen wollte – nicht unähnlich den späteren Aufnahmen von männlichen Verbrechern mit Bart und ohne Bart.

Die vier Fotografien dienten der Zürcher Polizei und der Untersuchungsbehörde primär als Ergänzung des traditionellen Signalements in einem «psychologisch» Aufsehen erregenden Fall, der die Öffentlichkeit bewegte und beunruhigte. Ob darüber hinaus noch andere, allenfalls verborgene (ebenfalls «psychologische») Motive eine Rolle spielten, darüber kann gemutmasst werden. Fest steht jedoch, dass die vier Fotografien zum Mordfall Meidel einen kleinen, aber wichtigen Bestand aus der Frühzeit der Fotografie in der Schweiz darstellen und entscheidende erste Schritte auf dem Weg von einer bürgerlichen Bildtradition zu einer streng kontrollierten, «wissenschaftlichen» Fahndungsfotografie dokumentieren, wie sie ab Mitte der 1850er Jahre auch in Zürich Fuss fasste und in der Fotografie nach Alphonse Bertillon (zwei Aufnahmen en face und en profil zusammen mit der Vermessung von Körperteilen und einer Personenbeschreibung) ab den 1890er Jahren ihren Höhepunkt fand. Bilder an der Schnittstelle zwischen Identitätsbildung des aufstrebenden Bürgertums und der Ausübung von Kontrolle über nicht konforme und von der bürgerlichen Lebenswelt ausgeschlossene Personenkreise. Wie es Professor Eduard Osenbrüggen schon 1856 in fast prophetischer Weise vorausgesehen hatte in seinem Aufsatz «Die Fortschritte der Medizin und der Naturwissenschaften in ihrer Einwirkung auf das Strafrecht»: «...und wenn dann erst jeder Polizeibeamte einen Photographir-Apparat zur Hand hat, so wird die Macht der Polizei gar gross sein.»¹⁵

¹⁵ Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich, Zürich 1856, S. 511–512.